

# Kreisgruppenjugendordnung (JO)

## **Präambel**

Die Kreisgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisgruppe Lünen e. V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Der Jugend der DLRG in der Kreisgruppe Lünen e. V. (nachfolgend Kreisgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

## **§ 2 Ziele und Inhalte**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

## **§ 3 Selbständigkeit**

Die Kreisgruppenjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## **§ 4 Ordnungsvorschrift**

(1) In der Kreisgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.

(2) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. Der Vorsitzende der Jugend muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Kreisgruppenjugend sind:
- (a) der Kreisgruppenjugendtag (§ 6)
  - (b) der Kreisgruppenjugendvorstand (§ 7)

## **§ 6 Kreisgruppenjugendtag**

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ der Kreisgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Kreisgruppenjugend.
- (2) Der Jugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Kreisgruppenjugendtag findet alle drei Jahre und zwar möglichst 6 Wochen vor dem Kreisgruppentag der DLRG Kreisgruppe Lünen e. V. statt.
- (3) Ein außerordentlicher Kreisgruppenjugendtag ist einzuberufen, wenn
- (a) der Jugendvorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt
  - (b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Kreisgruppenjugendtages es verlangen
  - (c) mehr als 50 % der Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
- (3) Zum Kreisgruppenjugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisgruppenjugend mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Kreisgruppenjugendvorsitzenden eingeladen.
- (4) Anträge zum ordentlichen und außerordentlichen Kreisgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Kreisgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (5) Der Kreisgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Aufgaben des ordentlichen Kreisgruppenjugendtages sind insbesondere:
- (a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstands
  - (b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfberichtes
  - (c) Entlastung des Kreisgruppenjugendvorstandes
  - (d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (e) Wahl der Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstands und der Kassenprüfer
- (f) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag

(7) Der Kreisgruppenjugendtag wird vom Kreisgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Kreisgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Kreisgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Kreisgruppenvorstand vorzulegen ist.

(8) Die Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kreisgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.

(9) Wiederwahl ist zulässig.

(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Kreisgruppenjugend zu ziehende Los.

(11) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

## **§ 7 Kreisgruppenjugendvorstand**

(1) Der Kreisgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Kreisgruppe Lünen e. V. der DLRG zuständig.

(2) Der Kreisgruppenjugendvorstand besteht aus:

- (a) dem Kreisgruppenjugendvorsitzenden. Er vertritt die Kreisgruppenjugend im Kreisgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Kreisgruppenvorstand abzustimmen und die Kreisgruppenjugend nach außen zu vertreten.
- (b) den stellvertretenden Kreisgruppenjugendvorsitzenden (maximal 4).
- (c) dem Leiter Wirtschaft und Finanzen.
- (d) Daneben können weitere Personen (Beisitzer) gewählt werden, die der allgemeinen Unterstützung des Kreisgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen.
- (e) dem vom Kreisgruppenvorstand bestellten Vertreter.

(3) Die maximale Personenanzahl des Kreisgruppenjugendvorstandes beträgt 10 Personen.

(4) Die Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Kreisgruppenjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Kreisgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Kreisgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.

(5) Der Kreisgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Kreisgruppe Lünen e. V. der DLRG, der Kreisgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Kreisgruppenjugendtages und ist dem Kreisgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.

(6) Der Kreisgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Kreisgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind öffentlich.

(7) Sind trotz Wahl beim Kreisgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Kreisgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Kreisgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Kreisgruppenjugend auf Bezirksebene ausgeübt werden kann.

### **§ 8 Ausführung der Jugendordnung**

Bei sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Unklarheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung, Landesjugendordnung, Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene und soweit dort nicht verankert, die Bestimmungen der Kreisgruppe Lünen e. V. der DLRG.

### **§ 9 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend**

(1) Die Kreisgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden

(2) Die Bezirksjugendordnung, Landesjugendordnung, Ordnung der DLRG-Jugend und die Satzung der Kreisgruppe Lünen e. V. ergänzen diese Kreisgruppenjugendordnung.

### **§ 10 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung müssen im Interesse der Einheitlichkeit der Jugendordnung dem Bezirksjugendvorstand vorgelegt werden. Außerdem muss die Kreisgruppenjugendordnung in

ihren Kernpunkten im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen.

### **§ 11 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Kreisgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Das Vermögen der Kreisgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Kreisgruppe Lünen e. V. der DLRG.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Kreisgruppenjugendordnung ist vom Kreisgruppenjugendtag am **13.03.2021** beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Kreisgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Hinweis: Der Kreisgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.